

Mitwirkung der LaienchristInnen auf Diözesanebene

Forum Österreichischer Katholiken , 3.6.2011 in St. Georgen am Längsee

1 Einrichtungen zur Ausübung der Sendung des ganzen Volkes Gottes auf der Ebene der Diözese

Seit dem II. Vatikanischen Konzil gibt es auf allen kirchlichen Ebenen in der katholischen Kirche repräsentativ besetzte Ausschüsse des Volkes Gottes. Sie sollen den institutionellen Raum bilden, in dem sich die Teilhabe des ganzen Volkes Gottes an der Sendung der Kirche artikulieren soll und kann. Sinn und Zweck dieser Gremien ist es, den Beitrag der vielen zu bündeln und repräsentativ zu vertreten. Auf der Ebene der Diözese sind das die Organe des Diözesanpastoralrats und des Diözesanrats sowie des Vermögensverwaltungsrats und der Diözesansynode. Wie sieht hier Idee und Wirklichkeit der Mitwirkung des ganzen Volkes Gottes und damit insbesondere der Laien aus? Die verschiedenen Einrichtungen werden im Folgenden auf diese Frage hin überprüft.

1.1 Der Diözesanpastoralrat (cc.511-514 CIC/1983)

Nach dem kirchlichen Gesetzbuch von 1983 (= CIC/1983) ist es zwar ratsam, aber nicht zwingend notwendig, dass der Diözesanbischof in der ihm zur Leitung anvertrauten Diözese einen Diözesanpastoralrat einsetzt. Wenn der Diözesanpastoralrat existiert, ist er mindestens ein Mal im Jahr einzuberufen und hört bei Sedisvakanz auf zu bestehen. Hinsichtlich der Mitgliedschaft hat der kirchliche Gesetzgeber zwei wichtige Vorgaben gemacht. Erstens ist bei der Auswahl seiner Mitglieder darauf zu achten, dass sie „in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen“ und dass es sich „vor allem“ um Laien handelt (c.512 §1 CIC). Zweitens ist die Repräsentativität der Mitgliedschaft zu gewährleisten. Denn der Diözesanpastoralrat ist das Organ, in dem es nach den Vorstellungen des II. Vatikanischen Konzils „zu fruchtbarem Dialog und Konsens zwischen den Kirchengliedern einer Diözese über das pastorale Wirken kommen soll.“¹ In Umsetzung dieses Gedankens ist im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 festgelegt:

„Die Gläubigen, die für den Pastoralrat bestellt werden, sind so auszuwählen, dass sich in ihnen der ganze Teil des Gottesvolkes, der die Diözese ausmacht, wirklich widerspiegelt; dabei sind die verschiedenen Regionen der Diözese, die sozialen Verhältnisse und die Berufe sowie der Anteil, den die Mitglieder für sich oder mit anderen zusammen am Apostolat haben, zu berücksichtigen“ (c.512 §2).

Als repräsentativ zusammengesetztem Beratungsgremium kommt dem Diözesanpastoralrat folgende Aufgabenstellung zu:

¹ Schmitz, H., Die Konsultationsorgane des Diözesanbischofs, in: HdbkathKR², 447-463, 461.

Mitwirkung der LaienchristInnen auf Diözesanebene
Forum Österreichischer Katholiken , 3.6.2011 in St. Georgen am Längsee

„[Er hat] unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen“ (c.511).

Bereits die vorsichtige Aufgabenumschreibung des Diözesanpastoralrats in c.511 ist ein Hinweis darauf, dass die theologische Leitidee des repräsentativen Zusammenwirkens im Diözesanpastoralrat nicht konsequent umgesetzt worden ist. Zumindest drei grundlegende Bestimmungen des kirchlichen Rechts laufen dazu quer:

1. Seine Einrichtung ist nicht verbindlich vorgeschrieben, sondern liegt im freien Ermessen des Diözesanbischofs (c.512 §1). Demzufolge ist der Diözesanpastoralrat nicht in jeder Diözese anzutreffen. In zehn der 27 (Erz-)Diözesen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist bis heute kein Diözesanpastoralrat errichtet worden; er fehlt in den Diözesen in Bamberg, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Magdeburg, München-Freising, Passau und Rottenburg-Stuttgart. Deshalb ist nach wie vor die Kritik zutreffend: „Mit der theologischen Neubesinnung des Konzils auf das Volk Gottes mag es erstaunen, dass bis heute in nicht wenigen Diözesen noch kein Pastoralrat existiert.“²
2. Er besitzt keinerlei Mitbestimmungsrecht, sondern lediglich ein Beratungsrecht. Und selbst hierbei kommt ihm keinerlei Anhörungsrecht zu, da es dem Diözesanbischof völlig frei steht, in welchen Angelegenheiten er den Rat des Diözesanpastoralrats einholt. Es gibt keine einzige Amtshandlung des Bischofs, deren Rechtswirksamkeit an ein Tätigwerden des Diözesanpastoralrats gebunden ist.
3. Er steht ganz unter der Autorität des Bischofs; denn der Bischof allein entscheidet, ob ein Diözesanpastoralrat gebildet wird oder nicht (cc. 511; 513 §1), bestimmt die Art und Weise der Mitgliederbestellung, also auch, wie viele Laien, Kleriker und OrdenschristInnen in den Diözesanpastoralrat gelangen (c.512 §1), beruft schließlich auch die Sitzungen ein und leitet diese (c.514 §1).

1.2 Der Diözesanrat

Nicht zu verwechseln mit dem eben genannten Diözesanpastoralrat ist der Diözesanrat. Denn so ähnlich die beiden Gremien klingen, so verschieden sind sie³: der Diözesanpastoralrat ist ein

² Stoffel, O., Errichtung und Aufgabe des Pastoralrates, in: MKCIC 511/1, Rdn.1 (27. Erg.-Lfg., April 1997).

³ Die eigenwillige Begrifflichkeit in einigen Diözesen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist nicht gerade förderlich, um dieser Verwechslungsgefahr entgegenzuwirken. So ist in der Diözese Münster der „Diözesanrat“ das, was nach dem CIC/1983 der Diözesanpastoralrat ist, und wird als „oberstes synodales Mitwirkungs-gremium“ bezeichnet, dessen Beschlüsse der Bischof mit Begründungspflicht ablehnen kann; und das, was in den meisten Diözesen der „Diözesanrat ist, wird in Münster als „Diözesankomitee“ bezeichnet. Eine ganz andere Begrifflichkeit und Struktur findet sich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, wo der Diözesanrat aus den zwei Räten des Diözesanpastoralrats und des Katholikenrats besteht, also gleichsam das Vereinigungsgremium dieser beiden Räte ist, allerdings mit der Besonderheit, dass auch der Priesterrat mit 16 Priestern im Diözesanrat vertreten ist. Nochmals anders geartet ist die Rätestruktur in der Diözese Limburg, wo es den „Diözesansynodalrat“ und die

Mitwirkung der LaienchristInnen auf Diözesanebene

Forum Österreichischer Katholiken , 3.6.2011 in St. Georgen am Längsee

vom Bischof abhängiges *verfassungsrechtliches* Gremium, der Diözesanrat ein eigenständiges *vereinsrechtliches* Gremium.⁴ Wegen dieser Verwechslungsgefahr des Diözesanrats mit dem Diözesanpastoralrat sind für den Diözesanrat auch die synonymen Bezeichnungen „Katholikenrat“ (so die Bezeichnung in Fulda, Erfurt, Magdeburg, Mainz, Osnabrück, Speyer und Trier) sowie gelegentlich auch „Diözesankomitee“ (so in den Diözesen Münster und Paderborn⁵ in Gebrauch. Der Diözesanrat wird im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 weder vorgeschrieben noch empfohlen, sondern überhaupt nicht erwähnt; er geht vielmehr auf eine Empfehlung des II. Vatikanischen Konzils im Laiendekret „*Apostolicam actuositatem*“ (AA 26,1) sowie auf eine „Anordnung“⁶ der „Gemeinsame[n] Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“⁷ zurück.

Der Diözesanrat versteht sich als *eigenständiges* Gremium zur Koordinierung des (Laien-)Apostolats⁸ auf Diözesanebene und setzt sich deshalb auch vor allem (aber nicht ausschließlich) aus Laien zusammen. Seine VertreterInnen sind aus den Dekanatsräten, den katholischen Verbänden und Organisationen entsandt sowie als Einzelpersonlichkeiten berufen. Aufgabe dieses Gremiums ist es, *eigenverantwortlich* in gesellschaftliche Bereiche hineinzuwirken und mit *eigener Stimme* am Apostolat in Kirche, Gesellschaft und Welt mitzuwirken.

Der Diözesanrat handelt also als autonomes Organ eigenständig, allerdings innerhalb der kirchlichen Rechtsvorgaben. Zu diesen innerkirchlichen Rechtsvorgaben gehört es auch, die Stellung und Verantwortung des Diözesanbischofs als des letztverantwortlichen Leiters der Diözese zu beachten, der in dieser Eigenschaft für die Einheit und Unversehrtheit des Glaubens in der ihm anvertrauten Diözese zu sorgen hat. Daher kommt dem zuständigen Diözesanbischof ein Zustimmungs- oder Genehmigungsrecht zur Satzung und zur Wahl des/der Diözesanratsvorsitzenden zu. Dieses bischöfliche Recht beinhaltet aber lediglich die Prüfung der kirchenrechtlichen Unbedenklichkeit, nicht eine inhaltliche Zustimmung, um nicht die Autonomie des Diözesanrats zu verletzen.

„Diözesanversammlung“ gibt, wobei der Diözesansynodalrat im Wesentlichen dem Diözesanpastoralrat entspricht und die Diözesanversammlung sich als gewählte Vertretung der Katholiken und Katholikinnen des Bistums versteht.

⁴ Vgl. dazu Demel, S., Vereinsrecht und Verfassungsrecht, kirchliches, in: Dies., Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg i.Br. 2010, 604 – 607.

⁵ Zur Sondersituation in Entstehung und Struktur des Diözesankomitees im Bistum Regensburg vgl. Demel, S., Zur Verantwortung berufen. Nagelproben des Laienapostolats, Freiburg i.Br. 2009, 187 – 195.

⁶ Nach Art. 13f des Statuts dieser Gemeinsamen Synode ist eine „Anordnung“ die höchste Verbindlichkeitsstufe, die ein Synodenbeschluss erlangen kann, weshalb einer „Anordnung“ zwingende Rechtskraft zukommt (vgl. GSyn I, 860 i.V.m. 915).

⁷ Beschluss: Räte und Verbände Nr. 3.4.9, in: GSyn I, 672.

⁸ Seit dem II. Vatikanischen Konzil wird der Begriff „Apostolat“ als Ausdruck für die Sendung der Kirche, der über Jahrhunderte ausschließlich den Klerikern reserviert war, auch auf die Laien angewendet. Insofern sind die Begriffe „Laienapostolat“ und „Apostolat“ der Kleriker synonym und umschreiben alle Bemühungen, die christliche Botschaft in Kirche und Gesellschaft präsent zu machen und sind damit wiederum Synonyme für den Ausdruck „Evangelisierung“.

Mitwirkung der LaienchristInnen auf Diözesanebene
Forum Österreichischer Katholiken , 3.6.2011 in St. Georgen am Längsee

1.3 Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (cc.492-494 CIC/1983)

Für die finanziellen und wirtschaftlichen Fragen der Kirche muss jede Diözese ein Gremium der Mitverantwortung einrichten (c.492). Seinen Aufgaben entsprechend wird dieses Gremium als „Vermögensverwaltungsrat“ betitelt und gemäß seiner Zugehörigkeit zur diözesanen Ebene der kirchlichen Verfassung in seiner Namensgebung mit dem Adjektiv „diözesan“ verbunden.

In vielen Diözesen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat mit dem sog. „Kirchensteuerrat“ – in Bayern „Diözesansteuerausschuss“ genannt – vereint und damit identisch. Der Kirchensteuerrat bzw. Diözesansteuerausschuss ist staatskirchenrechtlich vorgeschrieben und hat über die Verwendung der Einnahmen aus den Kirchensteuermitteln zu befinden. Die Vereinigung dieser beiden Einrichtungen unter Wahrung der je eigenen Rechtsgrundlagen vermeidet eine Doppelung von Organen mit ähnlichen Kompetenzen. In den Diözesen, in denen der Diözesanvermögensverwaltungsrat nicht identisch ist mit dem staatskirchenrechtlich vorgeschriebenen Kirchensteuerrat, sondern beide Gremien zugleich existieren, wird die Kompetenzüberschneidung dadurch gelöst, „dass der Kirchensteuerrat die Grundlinien des Haushalts (zum Teil beschränkt auf das Kirchensteueraufkommen) festlegt und der Diözesanvermögensverwaltungsrat über die nähere Ausgestaltung entscheidet.“⁹

Für den Diözesanvermögensverwaltungsrat ist im CIC/1983 festgelegt, dass er unter dem Vorsitz des Diözesanbischofs oder seines Beauftragten aus mindestens drei Gläubigen besteht, die in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht sachkundig sowie rechtschaffen sind; sie werden vom Diözesanbischof für fünf Jahre (mit der Möglichkeit der Wiederberufung) frei ernannt (c.492).

Die Zuständigkeit des Diözesanvermögensverwaltungsrats reicht vom Recht der Anhörung bei Ernennung oder Abberufung des Ökonomen (c.494 §1f) und der Wahl eines Ökonomen, wenn bei Sedisvakanz der amtierende Ökonom zum Diözesanadministrator gewählt wird (c.423 §2), über die Zustimmung zu Akten der außerordentlichen Verwaltung und bestimmter Vermögensveräußerungen¹⁰ bis hin zu der Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes nach den Weisungen des Diözesanbischofs sowie der Bewilligung der Jahresabrechnung (c.493).

Mit der Erstellung des Haushaltsplanes kommt dem Diözesanvermögensverwaltungsrat eine normsetzende Kompetenz zu. Allerdings ist er bei der Ausübung dieser Kompetenz an die Weisungen des Diözesanbischofs gebunden. „Diese Weisungen sollten sinnvollerweise nur inhaltlich-pastorale Vorgaben betreffen, also zum Beispiel die Frage, für welche Aufgaben die zur Verfügung stehenden Mittel schwerpunktmäßig verwendet werden sollen oder in welchen Bereichen bei Finanzknappheit zunächst Einsparungen einzuplanen oder Streichungen vorzunehmen sind. Hingegen sollte es den fachkundigen Mitgliedern des

⁹ Althaus, R., Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Paderborn 2000, 566.

¹⁰ Vgl. cc. 1254-1310, vor allem cc. 1263; 1277; 1282 §2; 1287 §1; 1292; 1305; 1310 §2.

Mitwirkung der LaienchristInnen auf Diözesanebene

Forum Österreichischer Katholiken , 3.6.2011 in St. Georgen am Längsee

Vermögensverwaltungsrates überlassen bleiben, die fälligen Entscheidungen hinsichtlich der rein wirtschaftlichen Fragen in eigener Verantwortung zu treffen.“¹¹

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat also in bestimmten Bereichen das Recht der Anhörung- und/oder Zustimmung, in anderen aber auch das Recht der Entscheidung bzw. Normsetzung. Deshalb wird er auch als „Planungs-, Entscheidungs- und Aufsichtsorgan für die teilkirchliche Vermögensverwaltung“¹² charakterisiert. Desgleichen ist auf die damit verbundene doppelte Rechtsstellung hinzuweisen, die dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zukommt, insofern er „kollegial strukturiertes Leitungsorgan mit Normsetzungs-, Weisungs- und Aufsichtsbefugnis [ist und] zugleich ... Konsultationsorgan des Diözesanbischofs im finanzwirtschaftlichen Bereich mit bestimmten Beispruchsrechten (Anhörungs- und Zustimmungsrechten).“¹³

Aus der Aufgabenumschreibung des Diözesanvermögensverwaltungsrats in c.493 ergibt sich, dass der Vorsitzende dieses Gremiums lediglich die Präsidialrechte wie die Einberufung, Sitzungsleitung, Festlegung der Tagesordnung innehat, aber an der Beschlussfassung selbst nicht beteiligt ist. Denn der Vorsitzende bzw. Bischof „kann nicht gleichzeitig Weisungen geben und diese Weisungen ausführen, er kann nicht Berater und zu Beratender, um Zustimmung Nachsuchender und Zustimmender sein.“¹⁴ Umso heftiger ist zu kritisieren, dass diese Vorgabe in einigen diözesanen Regelungen unterlaufen wird und der Vorsitzende an der Beschlussfassung mit Stimmrecht, bisweilen sogar mit einem entscheidenden Stimmrecht bei Stimmgleichheit, teilnimmt.¹⁵

Zwar nicht gegen die Vorgaben des kirchlichen Gesetzbuches von 1983, wohl aber gegen den Sinn des Diözesanvermögensverwaltungsrats verstoßen auch jene diözesanen Praktiken, wonach ausschließlich leitende Mitarbeiter der Kurie Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats sind. Damit „wird den Prinzipien der Funktionenunterscheidung und Ämterabgrenzung nicht die gebotene Beachtung geschenkt. Anders ausgedrückt. Es besteht ... die Gefahr, dass man sich gleichsam selbst beaufsichtigt.“¹⁶

1.4 Diözesansynode (cc. 460-468 CIC/1983) und alternative Formen synodaler Prozesse

War die Diözesansynode früher eine reine Klerikerversammlung zur Beratung des Diözesanbischofs in Fragen der Diözesangesetzgebung, so hat sie im CIC/1983 eine grundlegende neue Struktur und Aufgabenstellung erhalten:

„Die Diözesansynode ist eine Versammlung von ausgewählten Priestern und anderen Gläubigen der Teilkirche, die zum Wohl der ganzen Diözesangemeinschaft dem

¹¹ Bier, G., Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates, in: MKCIC 493/2, Rdn.4 (32. Erg.-Lfg., Dezember 1999).

¹² Etzel, G., Diözesanvermögensverwaltungsrat, in: LKStKR², Bd.1, 453-455, 453.

¹³ Schmitz, H., Organe diözesaner Finanzverwaltung. Anmerkungen zu offen-strittigen Fragen, in: AkathKR 163 (1994), 121-145, 125.

¹⁴ Bier, Diözesaner Vermögensverwaltungsrat, a.a.O., 492/6, Rdn.10.

¹⁵ Vgl. Althaus, Rezeption, 566.

¹⁶ Ebd., 570.

Mitwirkung der LaienchristInnen auf Diözesanebene
Forum Österreichischer Katholiken , 3.6.2011 in St. Georgen am Längsee

Diözesanbischof nach Maßgabe der folgenden Canones hilfreiche Unterstützung gewähren“ (c.460).

Diese Unterstützung umfasst aber ausschließlich die Beratung; denn c.466 hält explizit fest:

„Einziger Gesetzgeber in der Diözesansynode ist der Diözesanbischof, während die anderen Teilnehmer der Synode nur beratendes Stimmrecht haben; allein er selbst unterschreibt die Erklärungen und Dekrete der Synode, die nur kraft seiner Autorität veröffentlicht werden dürfen.“

Nicht nur bei diesem entscheidenden Akt der Synodenbeschlüsse überrascht die betonte Vorrangstellung des Bischofs, sondern auch bei der Auswahl der Synodenmitglieder und bei der Durchführung der Synode überhaupt. Denn warum muss der Bischof die Synode nicht nur einberufen, sondern auch leiten und die Beratungsgegenstände festlegen (cc. 461f)? Und warum ist die Regelung nicht ausreichend, dass der Diözesanpastoralrat eine bestimmte Anzahl von Laien zur Diözesansynode entsendet? Warum ist sie noch ergänzt durch die Festlegung, dass der Bischof „Art der Wahl und die Anzahl der zu Wählenden“ bestimmt (c.463 §1 Nr. 5)? Sind diese Normierungen für ein Beratungsorgan nicht zu restriktiv und für das Entstehen einer offenen Gesprächsatmosphäre hinderlich?

Seit Inkrafttreten des CIC/1983 sind bisher nur in drei Diözesen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Diözesansynoden einberufen worden (1985: Rottenburg-Stuttgart, 1989: Hildesheim, 1990: Augsburg). In allen anderen Diözesen haben offensichtlich andere Formen des Zusammenkommens und gemeinsamen Beratens stattgefunden, die nicht im kirchlichen Gesetzbuch vorgesehen sind: Diözesanforen, Pastoralgespräche, Leitbild- und Organisationsprozesse sowie Zukunftsgespräche (1990: Freiburger Diözesanforum, 1994/95: Regensburger Diözesanforum, 1995/96: Pastoralgespräch im Erzbistum Köln, 1996/97: Diözesanforum Münster, 1997/98: Bamberger Pastoralgespräch, 1999: Pastorales Zukunftsgespräch Osnabrück, 1997-2000: Pastorale Entwicklung Passau, 2000-2006: Pastorales Zukunftsgespräch Magdeburg; 2008-2010: Zukunftsforum des Erzbistums München-Freising).¹⁷

Gemeinsames Kennzeichen aller neuen Formen ist der im Vergleich zu einer Diözesansynode deutlich höhere Anteil an Laien, Diakonen und OrdenschristInnen sowie an vorhandenen diözesanen Räten. In fast allen Ordnungen sind – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – eine möglichst repräsentative Besetzung der verschiedenen Organe vorgesehen, die Aufteilung der Aufgaben auf verschiedene Kommissionen sowie deren strukturelle Vernetzung, das gleiche Rede-, Antrags- und Stimmrecht für alle SynodalInnen, das Hinzuziehen von BeraterInnen, die Einsetzung von ModeratorInnen, die Dokumentationspflicht der einzelnen Vorgänge und Entscheidungen u.ä.

¹⁷ Vgl. dazu Demel, S., Heinz, H., Pöpperl, Ch., „Löscht den Geist nicht aus“. Synodale Prozesse in deutschen Diözesen, Freiburg 2005.

Mitwirkung der LaienchristInnen auf Diözesanebene
Forum Österreichischer Katholiken , 3.6.2011 in St. Georgen am Längsee

2 Auswertung der Übersicht über die Mitwirkungsrechte der Laien auf Diözesanebene

Überblickt man alle Mitwirkungsmöglichkeiten der Laien in der Diözese, so sind vier Aspekte hervorzuheben:

Erstens: Dem Diözesanrat kommt eine Sonderstellung zu, da er als einziges Gremium kein Versammlungsorgan des Bischofs ist. Daher ist er auch in seinen Beschlussfassungen und Handlungen vom Bischof unabhängig wie auch umgekehrt der Bischof in keiner Weise verpflichtet ist, den Diözesanrat in irgendeiner Angelegenheit seiner Amtsführung zu befragen, anzuhören oder gar (mit)entscheiden zu lassen.

Zweitens: Alle anderen Versammlungsorgane sind vom Bischof eingerichtet und unterstehen diesem.

Drittens: Ein Mitentscheidungsrecht kommt nur dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zu. Dabei ist aber zu beachten, dass die Besetzung dieses Gremium weder nach dem Prinzip der Delegation noch der Repräsentation erfolgt.

Viertens: Für die beiden anderen bischöflichen Versammlungsorgane des Volkes Gottes ist dagegen keinerlei Mitentscheidungskompetenz rechtlich verankert, ja nicht einmal ein Anhörungsrecht zugesichert. Selbst deren Existenz ist nicht garantiert. Denn es liegt im freien Ermessen des Bischofs, ob er einen Diözesanpastoralrat einsetzt und ob er eine Diözesansynode einberuft. Desgleichen ist der Bischof völlig frei, ob überhaupt und wenn ja, in welchen Angelegenheiten er sich vom Diözesanpastoralrat und/oder von der Diözesansynode beraten lassen möchte und daher ein Meinungsbild einholt. Das sind rechtliche Defizite, die nicht unterschätzt werden dürfen und die im Widerspruch zur Theologie des Volkes Gottes stehen, wie sie seit dem II. Vatikanischen Konzil gelehrt werden.

Um der Theologie des Volkes Gottes und der Laien willen ist hier eine weitreichende rechtliche Reform notwendig. Die derzeitige bischofszentrierte Rechtsgestalt der Diözese ist auf eine laienorientierte Ausrichtung hin umzuformen, so dass eine adäquate Teilhabe *aller* Gläubigen an der kirchlichen Sendung und Aufgabe gewährleistet ist. Konkret bedeutet dies, dass den Laien künftig durchgängig mehr Beteiligung an allen kirchlichen Vollzügen, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen zukommen muss, und zwar nicht nur im Sinne eines Zugeständnisses der bischöflichen Autorität, sondern durch rechtliche Verankerung abgesichert. Dazu ist vor allem die Rechtsstellung des repräsentativ vertretenen Volkes Gottes in den verschiedenen Gremien und Versammlungen der Kirche durch mehr Mitsprache- und Mitgestaltungsrechten zu stärken.¹⁸

¹⁸ Vgl. dazu auch schon den Beschluss der Vollversammlung des ZdK am 29./30. April 2005: „Mehr kirchliche Mitbestimmungsrechte für Laien“, zugänglich auf: <http://www.zdk.de/erklarungen/erklarung.php?id=144>, sowie die Erklärung des Hauptausschusses vom 19. Oktober 2007: „Zur Mitwirkung des Gottesvolkes bei der Bischofsbestellung“, zugänglich auf: <http://www.zdk.de/erklarungen/erklarung.php?id=163>.

Mitwirkung der LaienchristInnen auf Diözesanebene

Forum Österreichischer Katholiken , 3.6.2011 in St. Georgen am Längsee

2.1 Mitspracherechte der Laien

Für die Laien ist auf allen kirchlichen Ebenen und in allen zentralen Rechtsbereichen das Recht der Mitsprache einzuführen. In repräsentativer Vertretung sollten die Laien künftig auf jeden Fall bei allen wichtigen Personalentscheidungen mitreden, ebenso bei den entscheidenden Haushaltsfragen, der Veränderung kirchlicher Strukturen sowie der Gestaltung und Organisation des liturgischen Lebens, der pastoralen Schwerpunktsetzung und der ökumenischen Arbeit. Verwirklicht werden sollte dieses durchgängige Mitspracherecht mit Hilfe des Instituts der Beispracherechte, das die Anhörung oder Zustimmung bestimmter Personen verpflichtend vorschreibt. Nach dem derzeit geltenden Gesetzbuch der katholischen Kirche besagt das Beispruchsrecht, dass bei wichtigen Entscheidungen der kirchlichen Autorität bestimmten Kreisen von Repräsentanten aus dem Volk Gottes ein Anhörungs- und/oder Zustimmungsrecht zukommt; werden diese Mitwirkungsrechte der Anhörung oder Zustimmung umgangen, erhält die Entscheidung der kirchlichen Autorität keine Rechtswirksamkeit (vgl. c.127).

Diese Rechtsgarantie des Beispruchs sollte künftig für ein neues Miteinander von Laien und Klerikern im Volk Gottes genutzt werden. Auf der Ebene der Diözese wäre dazu notwendig, die rechtliche Struktur des Diözesanpastoralrates so umzugestalten, dass das schon bestehende Vertretungsorgan des Diözesanpastoralrats erstens verpflichtend (nicht mehr nur als Möglichkeit) vorgeschrieben wird, zweitens repräsentativ nach dem Prinzip der Delegation durch Wahl (nicht mehr nach dem Prinzip der Berufung durch den Bischof) besetzt und drittens differenziert je nach Sachbereichen mit Anhörungs- und Zustimmungsrechten ausgestattet wird.

2.2 Mitentscheidungsrechte der Laien

Für die Laien ist aber nicht nur das im Sinne eines Vetos konzipierte Beispruchsrecht, sondern auch ein Recht der aktiven und kreativen Mitbestimmung bzw. Mitgestaltung zu normieren. Zur konkreten Umsetzung auf der Diözesanebene bieten sich zwei Möglichkeiten an. Sie betreffen den Diözesanpastoralrat und die Diözesansynode.

1. Der Diözesanpastoralrat könnte in seiner rechtlichen Stellung so weit gestärkt werden, dass ihm nicht nur die eben beschriebenen Beispruchsrechte der Anhörung und Zustimmung zukommen, sondern in bestimmten Fragen auch ein aktives Mitgestaltungs- bzw. Mitentscheidungsrecht. In den Bereichen, in denen dem Diözesanpastoralrat ein Mitentscheidungsrecht zukommt, sollten die diesbezüglichen Beschlüsse nach dem Prinzip der Mehrheit getroffen werden und müssten für den Bischof verbindlich umzusetzen sein, sofern sie nicht der Glaubenslehre oder dem geltenden Recht widersprechen.
2. Für die Diözesansynode sowie alle anderen synodalen Zusammenkünfte mit repräsentativer Vertretung des diözesanen Gottesvolkes sollte eine rechtliche Aus- bzw. Umgestaltung der Diözesansynode in eine dreifache Richtung vollzogen werden:
 - Zum einen ist der Anteil der Repräsentanten der Laien bei der Diözesansynode sowie bei allen anderen synodalen Zusammenkünften zu erhöhen.
 - Zum zweiten sind die bestellten VertreterInnen des Volkes Gottes mit Stimmrecht auszustatten.

Mitwirkung der LaienchristInnen auf Diözesanebene
Forum Österreichischer Katholiken , 3.6.2011 in St. Georgen am Längsee

- Zum dritten ist die Entscheidungskompetenz der versammelten Gemeinschaft insofern zu stärken, dass die Einspruchsrechte des Bischofs auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden. Demnach sollte der Bischof, dem ja über die Teilnahme hinaus immer zugleich auch die Leitung der Versammlung zukommt, die getroffenen Beschlüsse der Versammlung nicht mehr nach seinem eigenen Ermessen abändern oder gar außer Kraft setzen können, wie es bisher möglich ist. Vielmehr sollte er stets an die Durchführung der Beschlüsse gebunden sein, es sei denn, er kann eine Verkürzung des Glaubensinhaltes oder tragende Rechtsverletzungen geltend machen.

Eine konkrete Umsetzung dieses Gedankens stellten bereits die Regelungen über die TeilnehmerInnen, die Beschlussfassung und Gesetzgebung der „Gemeinsame[n] Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ dar.¹⁹ Hier waren eine repräsentative Vertretung von Klerikern und Laien gewährleistet, gleiches Stimmrecht für alle SynodalInnen, unabhängig davon, ob sie Kleriker oder Laien waren, festgelegt sowie den Bischöfen ein besonderes, aber begründungspflichtiges Vetorecht zuerkannt.

2.3 Bischöfliche Selbstbindung an die Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte der Laien

Gesamtkirchliche Reformen, vor allem rechtlicher Art, sind in der Regel langwierige Prozesse. Diese können aber bisweilen durch eine Art vorausseilenden Gehorsams überbrückt werden. In der Frage der Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte der Laien auf der Ebene der Diözese kann ein solcher vorausseilender Gehorsam in der Form einer freiwilligen Selbstbindung des Diözesanbischofs geschehen: Der Diözesanbischof *bindet sich selbst* an den repräsentativ erteilten Rat des diözesanen Gottesvolkes, indem er das *beratende* Stimmrecht der Mitglieder des Diözesanpastoralrates wie auch der Diözesansynode zu einem *entscheidenden* Stimmrecht erhebt. Als einziger Gesetzgeber in der Diözese kann der Diözesanbischof zwar von niemandem dazu gezwungen, aber auch von niemandem daran gehindert werden. Der freiwillige Verzicht auf bestimmte Rechtspositionen in Form einer freiwilligen Selbstbindung steht jedem Rechtsträger offen.

Konkret auf die diözesanen Versammlungsformen bezogen könnte die rechtliche Selbstbindung des Bischofs in der Ordnung festgeschrieben sein, die er für die Einrichtung des Diözesanpastoralrates und für die Durchführung der Diözesansynode oder der anderen Versammlungsformen zu erlassen hat. Mit einer solchen bischöflichen Selbstbindung an die Beschlüsse der Konsultationsprozesse wären diese repräsentativ besetzten Versammlungsformen des diözesanen Gottesvolkes relativ einfach von unverbindlichen Gesprächskreisen zu wirklichen Mitwirkungsorganen im Sinne des kirchlichen Selbstverständnisses des Volkes Gottes und der Laien umgestaltet.

¹⁹ Vgl. dazu Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und Bestätigung des Statuts durch den Heiligen Stuhl, in: GSyn I, 856-862.